
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Konflikt zwischen St. Gallen und Graubünden, betreffend den Gerichtsstand in Vormundschafts- und Ehescheidungssachen.

(Vom 30. Juni 1859.)

Tit.!

Unterm 24. Juli 1856 haben Sie die Einladung an uns gerichtet, den gesetzgebenden Rätthen über die von der Regierung des Kantons Graubünden bei der Bundesversammlung anhängig gemachte Konfliktfrage, betreffend das Forum der Niedergelassenen in Ehe- und Vormundschaftssachen, Bericht und Anträge vorzulegen.

Es ist unzweifelhaft eine wichtige staatsrechtliche Frage, welche hier ihre Entscheidung finden soll. Sie mag so oder anders gelöst werden, so wird der Entscheid mit den in solchen Materien verschiedenen Rechtsanschauungen und bestehenden Uebungen da und dort in der Schweiz nicht im Einklang stehen. — Als Sie uns diese Angelegenheit zur Berichterstattung überwiesen, war bereits ein gleicher Konflikt zwischen den Regierungen von Aargau und Neuenburg bei uns anhängig gemacht (die dahierigen Akten sind zur Einsicht beigelegt). Erst vor wenigen Wochen ist der Schriftenwechsel über diesen Fall geschlossen worden, welchen wir aus den angeedeuteten Gründen gerne zuerst abwarten wollten. Es wird dieser Umstand die verzögerte Berichterstattung um so eher erklären, da sich inzwischen keine Uebelstände zeigten, welche eine baldige Entscheidung verlangten. Es scheint, solche Fragen, welche bei der verschiedenen Gesetzgebung der Kantone häufig vorkommen müssen, werden meistens in Minne geregelt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen schreiten wir zur Berichterstattung über die Sache selbst.

A.

Die Gesetzgebung des Kantons Graubünden enthält die Bestimmung, daß in Ehescheidungsklagen das betreffende Gericht des Heimathsortes das kompetente sei. Hingegen huldigt das St. Gallische Gesetz dem Territorialgrundsatz und weist in Folge dessen Ehescheidungsklagen an sein Konsistorialgericht, ohne Unterschied, ob hierbei Kantons-Bürger oder Kantons-Niedergelassene in Frage stehen.

Wehnlich verhält es sich hinsichtlich des Vormundschafts- und Bevogtungswesens. Auch hier hält St. Gallen an dem Territorialgrundsatz fest, d. h. es wendet seine bezüglichen Gesetze ausnahmslos auf alle Kantonseingewohner an, während Graubünden lediglich die Heimathsbehörden der betreffenden Individuen als zuständig anerkennt.

Die Regierung des Kantons Graubünden, durch zwei Spezialfälle dazu veranlaßt, machte die St. Gallischen Behörden auf die Inkonvenienzen und die Uebelstände aufmerksam, welche aus der Anerkennung und Handhabung des Territorialgrundsatzes in dieser Materie mit Nothwendigkeit hervorgehen müßten, und gieng dieselbe deshalb um Berücksichtigung ihrer hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen an; allein der hohe Stand St. Gallen beantwortete dieses Begehren Graubündens abschlägig mit dem Bemerken, daß er sich durchaus nicht veranlaßt sehe, von seinem bis dahin festgehaltenen Grundsatz abzugehen. Da sich unter solchen Verhältnissen eine Verständigung nicht erzielen ließ, so sah sich Graubünden, auf Grund des Art. 74 Ziff. 16 der Bundesverfassung und unter Hinweisung auf die eidg. Konkordate vom 13. Juli 1822, betreffend vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse, und vom 6. Juli 1821, betreffend Behandlung von Ehescheidungsfällen (ältere offiz. Samml. Bd. II, S. 34 und 39) veranlaßt, die Intervention der h. Bundesversammlung zur Erledigung dieses Konfliktes anzurufen, indem es folgende zwei Gesuche stellt:

In erster Linie: „es möchte der Kanton St. Gallen pflichtig erklärt werden, bezüglich der Kompetenz in Ehescheidungs- und Vormundschaftsverhältnissen bündnerischer, im dortigen Kantone niedergelassener Angehörigen die Gesetze von Graubünden anzuerkennen.“

In zweiter Linie: „es möchte der in den oben angeführten Konkordaten aufgestellte Grundsatz der Zuständigkeit der Heimathsbehörden in Ehescheidungs- und Vormundschaftsverhältnissen für die ganze Eidgenossenschaft zum Gesetze erhoben werden.“

Sein Gesuch, resp. seinen Antrag unterstützt der Kleine Rath des Kantons Graubünden durch folgende Auseinandersetzung:

Zur Eingehung einer Ehe auch außerhalb des Kantons sei allemal die Genehmigung der Heimathsbehörden erforderlich, und es könne deshalb diese, einer richtigen Logik Folge gebend, auch nur mit Zustimmung derselben wieder getrennt werden. Aber auch aus rein praktischen Gründen müsse das Recht der Trennung einer Ehe nur und ausschließlich der Heimaths-

behörde der Betreffenden anheim gegeben werden, da gerade sie es sei, die am meisten berührt werde durch eine Aenderung des Status personæ, und der man deswegen auch nicht zumuthen könne, in wirklich einzutretendem Falle als bloßer Zuschauer gewähren zu lassen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sei auch jenes Konkordat vom 6. Juli 1821 zu Stande gekommen, das sich auf die Mehrzahl der Kantone erstrecke. Da Graubünden im Fernern die Kompetenz des St. Gallischen Konsistorialgerichts in solchen Fällen nicht anerkenne, so können von ihm dahin bezüglich ausgefallte Urtheile sehr oft gar nicht existent werden, weil die Exekution, die Folge eines Ehescheidungsurtheils, meistens in der heimathlichen Gemeinde eintrete.

Ähnlich stehe das Verhältniß beim Vormundschafswesen; auch hier komme das nächste Interesse der Heimathsgemeinde zu, die überall da, wo die einzelnen Individuen nicht im Stande seien, selbst für sich und die Ihrigen zu sorgen, die Pflicht dieser Sorge in sich trage, während der Niederlassungsgemeinde in solchen Fällen das bequeme Mittel der Ausweisung zustehe. Bei einer solchen Sachlage müsse es fast selbstverständlich sein, daß zu gewissenhafterer Erfüllung dieser ihrer Pflicht einer jeden Gemeinde das Recht auch ausschließlich zustehe, über das Vermögen ihrer Angehörigen, wo dieß nothwendig erscheine, konservatorische Anordnungen zu treffen und dürfe darin nur von ihrer legislativen Behörde beschränkt werden. St. Gallen könne zwar zur Befolgung dieses Grundsatzes auf Grund des oberwähnten Konkordates nicht weiter genöthigt werden, da es nie zu demselben getreten sei; allein freundschaftliche Rücksichten und der Umstand, daß Graubünden den ausgesprochenen Grundsatz auch auf alle in seinem Gebiete wohnenden Angehörigen des Kantons St. Gallen anwende, sollten es dazu verpflichten. Ueberdieß werde das einem jeden Kanton unzweifelhaft zustehende Recht, Gesetze betreffend den Status personæ in Bezug auf Ehescheidungs- und Vormundschafsverhältnisse seiner Angehörigen, durch den von St. Gallen befolgten Territorialgrundsatz in seiner Unumschränktheit negirt, was nicht geduldet werden könne und dürfe. Sollte die h. Bundesversammlung auf sein in erster Linie gestelltes Begehren nicht eingehen, in welchem Falle es sich übrigens sein ferneres Verhalten St. Gallen gegenüber nach dieser Seite hin vorbehalte, so möge sie wenigstens, worauf Graubünden in zweiter Linie antrage, zur Vermeidung weiterer Kollisionen in ähnlichen Fällen, ein für die ganze Schweiz gleichmäßig geltendes Gesetz, betreffend Ehescheidungs- und Vormundschafsverhältnisse erlassen. Daß die Berechtigung hiezu bei der Bundesversammlung stehe, gehe unzweifelhaft daraus hervor, daß sie zur Regulirung staatsrechtlicher Verhältnisse zwischen Kanton und Kanton die einzig kompetente Behörde sei. Was den von St. Gallen angezogenen Art. 48 der Bundesverfassung anbelange, so komme derselbe im vorliegenden Falle gar nicht in Betracht, hingegen möchte vielmehr der Art. 53 hierin maßgebend sein, der jedem Schweizerbürger den verfassungsmäßigen Gerichtsstand garantire.

Auf eine sachbezügliche Vernehmlassung St. Gallens sieht sich mit Schreiben vom 25. August und 31. Dezember 1855 die Regierung Graubündens im Weitern zu folgenden Erörterungen veranlaßt:

Was das formelle Bedenken St. Gallens betreffe, so könne sie dasselbe durchaus nicht theilen; denn sie erachte es unter Hinweisung auf Art. 74 Ziff. 13, 16 und 17 der Bundesverfassung lediglich in der Kompetenz der Bundesversammlung, über derartige Streitigkeiten zu entscheiden, und es komme dabei dem Bundesrathe nur eine begutachtende, vermittelnde Stellung zu, was jedenfalls in Bezug auf das in zweiter Linie von Graubünden gestellte Begehren außer jedem Zweifel liege, wo es sich um ein legislatives Vorgehen handle. Die Sache selbst betreffend, so möchte der Kleine Rath Graubündens seine beiden Anträge streng aus einander gehalten wissen, als von einander in der Entscheidung ganz unabhängig, indem es sich für's Erste nur um speziell zwischen Graubünden und St. Gallen bestehende bezügliche Streitigkeiten, für's Zweite um eine allgemeine Verordnungsung handle. Wenn der h. Stand St. Gallen hinsichtlich des erstgestellten Antrages mit den Worten: „wenn Bundesbestimmungen auf den Fall Anwendung leiden,“ anzudeuten scheine, als ob derselbe in der Bundesverfassung gar keine Berücksichtigung finde, so sehe er sich zu keinem weiteren Daraufeingehen bemüht, da gleich darauf dieser selbst auf eine Reihe von Bundesverfassungsartikeln als maßgebend sich berufe. Es sind die Artikel 41, 42 Ziff. 4, ferner Art. 48, 49 und 53. Indem nun die graubündnerische Behörde auf jeden einzelnen dieser angezogenen Artikel der Bundesverfassung näher eingeht, kommt sie zu dem Resultate, daß sämtliche, auf den vorliegenden Fall entweder gar keine Anwendung erleiden, oder gegen St. Gallen sprechen. Art. 41, der die Rechte der niedergelassenen Schweizerbürger gegenüber dem Niederlassungskantone und Orte feststellt, sage mit keinem Worte, daß der Niedergelassene sich in Bezug auf den Status personæ den Gesetzen des Niederlassungskantons zu unterwerfen habe, da er lediglich das Verhalten vorzeichne, welches die Kantonsregierungen und Ortsbehörden im Vergleiche zu ihren Kantons- und Ortsbürgern, den Niedergelassenen gegenüber zu beobachten verpflichtet seien und gebiete, daß letztere jenen überall da gleichgestellt werden sollen, wo es sich nicht um Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten, oder um den Mitgenuß an Gemeinde- und Korporationsgütern handle. Da gerade hier, wo es doch am Platze gewesen wäre, wenn man die Bestimmung für zweckmäßig erachtet hätte, des von St. Gallen innegehaltenen Territorialgrundsatzes mit keinem Worte Erwähnung geschehe, so sei anzunehmen, daß man denselben als unzweckmäßig absichtlich übergangen habe; es werde diese Annahme nur bestätigt, wenn man das zwischen den meisten Kantonen bestehende Konkordat in Erwägung ziehe. Art. 42 finde auf den vorliegenden Fall deswegen keine Anwendung, weil er nur von der Ausübung der politischen Rechte der Niedergelassenen handle, und zwar auch nur von einem „Nönnen“. Wenn Art. 48 die Verpflichtung der Kantone ausspreche, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowol als im ge-

richtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten, so sei damit immer noch nicht die Kompetenzfrage zwischen Kanton und Kanton, in Bezug auf die Behandlung der Statusfragen erledigt. Es könne unter Gesetzgebung hier nur der Komplex derjenigen Gesetze verstanden werden, welche den Niedergelassenen, als solchen, gleich wie den Bürger beschlagen, und dieser Artikel habe daher nur die Bedeutung, daß wenn die Rechtsverhältnisse eines Niedergelassenen in einem Kantone vor dessen Gerichten, ihre Kompetenz hierin als unzweifelhaft vorausgesetzt, in Frage kommen, dann für denselben der gleiche Gesetzesmaßstab angelegt werden soll, wie für den Bürger. Mehr sei darin nicht ausgesprochen, und am wenigsten, daß bei streitiger Kompetenz ein Kanton berechtigt sei, einen Niedergelassenen ohne Rücksicht auf dessen Heimathverhältniß wie einen Bürger zu behandeln. — Art. 49 garantirt die Exekution der rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kantone gefällt sind, in der ganzen Schweiz. Unter was für Voraussetzungen aber ist ein Civilurtheil rechtskräftig, fragt Graubünden, da der Artikel diese notwendige Voraussetzung gar nicht erwähnt? Es führt an einem fingirten Beispiele durch, daß seines Dafürhaltens die graubündnerischen Gerichte gar nicht angehalten werden können, ein Entscheidungsurtheil als rechtskräftig anzuerkennen, das im Kanton St. Gallen von der jenseitigen Behörde ausgefällt wurde, gegen deren Kompetenz der beklagte Theil Einwand erhob. Das Verlangen des Art. 53, daß niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werde, könne hier um so weniger normgebend sein, indem gerade der Punkt, auf den es dießfalls ankomme, die Frage: wer ist im gegebenen Falle der verfassungsmäßige Richter? in demselben gar nicht berührt werde.

Da der Wortlaut aller angeführten Artikel den zwischen Graubünden und St. Gallen schwebenden Kompetenzkonflikt nicht weiter berühre, deren Sinn lediglich der sei, daß die Niedergelassenen nicht schlimmer behandelt werden sollen als die Bürger, also mehr negativer als positiver Natur, so sei durch deren Citirung für die Lösung der Streitfrage nichts gewonnen worden; denn daß der Niedergelassene gezwungen werden könne, Rechte, die er als Bürger eines andern Kantons genieße, aufzugeben, was durch Annahme des St. Gallischen Grundgesetzes notwendig bedingt sei, liege weder im Wortlaute, noch viel weniger im Sinn und Geiste der Bundesverfassung. Gemäß Art. 5 gewährleiste der Bund den Kantonen die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, und nach Art. 53 soll niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden. Diese Bestimmungen der Bundesverfassung wolle Graubünden gewahrt wissen gegen die Eingriffe eines Nachbarkantons in seine, auf Gesetz und Recht beruhenden Verordnungen über Ehestreitigkeiten und Vormundschaftsverhältnisse. Es anerkenne vollkommen die wohlmeinende Gesinnung, die der Stand St. Gallen dadurch an den Tag lege, daß er die Bürger anderer Kantone gleich den eigenen unter die Obhut seiner Behörden und Gerichte nehme, glaube aber, daß seine Angehörigen unter dem Schutze der einheimischen Gesetze

und Behörden hinlänglich geborgen seien, und habe überdieß noch ein spezielles Staatsinteresse, das ihm zustehende Recht auch geltend zu machen. Die von St. Gallen stark betonte Zweckmäßigkeitfrage scheine ihm in erster Linie hier nicht vorzuliegen, da es sich lediglich um eine Staatsrechtsfrage handle. Uebrigens verweise es auch nach dieser Seite hin, so wie überhaupt, in der ganzen Angelegenheit, auf die in seiner ersten Einlage dießfalls angebrachten Erwägungen, die es durch die Vernehmlassung der jenseitigen Kantonsbehörde weder für entkräftet noch widerlegt ansehe. Auf die Verwahrung der Regierung von St. Gallen eintretend, den in zweiter Linie gestellten Antrag betreffend, so glaubt sich der graubündenerische Kleine Rath nicht in der Lage, von der Kantonsouveränität irgend Etwas dem Bunde abzutreten, erachtet aber, daß die Bundesbehörden, wenn sie in Bezug auf die in Frage liegenden Verhältnisse von Niedergelassenen zu dem Niederlassungskanton für die Zukunft normgebende Bestimmungen aufstellen, keineswegs ihre durch die Bundesverfassung festgestellte Kompetenz überschreiten, sondern einzig dem Art. 74 Ziff. 3 gerecht werden. Graubünden sei ebenfalls der Ansicht, daß die Niederlassungsfreiheit nicht beschränkt werden dürfe, halte aber dafür, daß eine Ausdehnung der Niederlassungsbestimmungen im Sinne des h. Standes St. Gallen keineswegs zum Nutzen, sondern vielmehr zum Schaden und zur Last der Niedergelassenen gereichen würde.

II.

Die Regierung von St. Gallen ließ sich in ihrer Erwiderung auf vorstehende Klage, nach Anerkennung des Streitobjektes und Recapitulirung der von Seite Graubündens vorgebrachten Erwägungen, mit Schreiben vom 26. Juni 1855 und 27. Juni 1856 wie folgt vernehmen:

Wenn bei der Eingehung von Ehen der Konsens der Heimathsbehörde verlangt werde, so habe dieß allerdings seinen natürlichen Grund, weil die Frau das Bürgerrecht des Mannes erwerben soll und ihre Kinder, als ehelich, auch dem Bürgerrechte des Mannes folgen sollen, was aber ohne Konsens der betreffenden Heimathsbehörden des Mannes nicht wohl möglich wäre. Wollte indessen die Niederlassungsbehörde die Konsequenzen, die daraus folgten, und die Verantwortung übernehmen, so könnte man einer Heirathsbewilligungsertheilung von ihrer Seite wohl nichts entgegenstellen. Ein anderes Verhältniß walte in Ehescheidungssachen; hier komme kein Bürgerrecht in Frage, sondern nur das persönliche Verhältniß der Ehegatten zu einander; von Gemeindinteressen, welche dabei in Berücksichtigung fallen dürften, könne keine Rede sein. Die Konvention der Gemeinden dürfe nicht entscheiden über das, was in einzelnen gegebenen Streitfällen unter den Ehegatten, bezüglich des Ehekontraktes, so wie in Betreff der Alimentation ihrer Kinder, geschweige rüchlich ihrer ökonomischen Interessen, Rechtsens sei. Die „Natürlichkeit“ des von Graubünden behaupteten Rechtsgrundsatzes, resp. dessen wohlthätige Folgen, ver-

möge sie nicht einzusehen, vielmehr erachte sie ein Festhalten daran als die gute Ordnung störend und die staatliche Entwicklung hemmend.

Wenn bei Behandlung der Ehesfälle nur einfach Gerechtigkeit zu walten habe, so geschehe dieß am sichersten nach den Grundsätzen und durch den Richter, wo die Betroffenen festhaft seien, und nie dürfen bei Rechtsfragen Interessprüflichten auch nur bestimmend in die Waagschale fallen. Die Gesetzesweisheit und Rechtsandhabung sei nicht an die Scholle der Heimath gebunden, und sollte es deswegen diese auch ruhig gewähren lassen, wenn der Niederlassungsort ihren Bürgern gleiche Rechte auch in Ehesachen zukommen lasse, wie den seinigen. St. Gallen huldige aus voller Ueberzeugung ihrer Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Praxis dieses Grundsatzes auch da, wo er auf seine Angehörigen angewendet werde. Die Inkonvenienzen und Nachtheile, die bei Anwendung des von Graubünden festgehaltenen Prinzips sich ergeben, fallen beim Territorialgrundsatz gänzlich weg und es resultire auch in dieser Hinsicht der große Vorzug desselben. Auch dem Sinn und Geist des neuen Bundes, namentlich mit Bezug auf die Artikel 41, 48, 49 und 53 sei die von ihm vertheidigte Ansicht viel entsprechender als die jenseitige.

Ähnlich wie bei Ehescheidungsfragen verhalte es sich mit den Vormundschaftsachen. Auch diese wolle St. Gallen aus dem Gesichtspunkte der Pflicht des Staates angesehen wissen, für diejenigen zu sorgen, die dieß selbst nicht können, und nicht mit Berücksichtigung kleinlicher Ortsinteressen. Die vormundschaftliche Jurisdiktion, möge man diese als einen Ausfluß der Polizeigewalt ansehen, wie die Einen thun, oder wie Andere, ihr lediglich zivilrechtliche Natur beilegen, immerhin komme sie dem Richter des Wohnortes zu, was auch, ganz abgesehen von dem unzweifelhaften rechtlichen Gesichtspunkte, wesentlich in der Natur des Verhältnisses selbst begründet liege. Es scheine daher, wenn Bundesbestimmungen auf den Fall Anwendung leiden, so seien es nur die Art. 42, Ziff. 4 und 48, und zwar in dem Sinne, daß durch dieselben den Wohnortsbehörden geradezu die Pflicht zum Vorgehen in Vormundschaftsachen auferlegt werde, ohne Unterschied, ob es Bürger oder bloß schweizerische Niedergelassene betreffe.

Nehme man nun an, daß durch die neue Bundesverfassung die erwähnten beiden Konkordate von den Jahren 1821 und 1822 außer Geltung gestellt worden seien, indem deren Inhalt durch dieselbe beschlagen sei, also das zweite Lemma des Art. 6 der Uebergangsbestimmung darauf Anwendung erleide, so könne über die allgemeine Statthaftigkeit des von der Regierung St. Gallens festgehaltenen Prinzips kaum ein Zweifel herrschen; denn etwas demselben Entgegengesetztes aus den zitierten Artikeln heraus zu interpretiren, erscheine als eine Unmöglichkeit. Aber ganz entschieden stehe das Recht auf ihrer Seite, wenn man annehme, daß die Bundesverfassung die hier streitige Frage gar nicht berühre und also die mehrfach angeführten Konkordate noch zu Kraft bestehen; denn in dem Falle können die Bestimmungen dieser Konkordate doch nur auf die betreffenden Kantone An-

wendung erleiden, wie die graubündnerischen Behörden dieß übrigens auch anerkennen und sich in dieser Beziehung lediglich auf das freundschaftliche Verhältniß von Kanton zu Kanton berufen. St. Gallen anerkenne gern dieses freundschaftliche Verhältniß in seiner ganzen Ausdehnung, finde aber, daß demselben nach seinem Prinzip mehr gedient sei, als dieß im Sinne Graubündens möglich wäre, und glaubt dadurch auch den Artikeln 41 und 48 der Bundesverfassung volle Genüge zu leisten und Anwendung zu verschaffen.

Gegen ein Eingehen auf das in zweiter Linie von Graubünden gestellte Gesuch müßte es Verwahrung einlegen, weil dadurch die Mehrheit der Kantone der Minderheit ihr Gutfinden als Diktat aufdringen würde in Rücksicht eines Gegenstandes, der bisher allseitig und anerkanntermaßen dem Gebiete der Kantonalsoeveränität angehört habe. Auf solche Weise könnte bald die Kantonalherrlichkeit in der Oberherrlichkeit des Bundes aufgehen. Den richtigen Sinn übrigens des Art. 74, Ziff. 14 der Bundesverfassung glaube es allein darin zu finden; daß die Bundesversammlung die nähern Bestimmungen zu erlassen habe, welche zum Schutze der freien Niederlassung und der dem Niedergelassenen garantirten Rechte nöthig sein mögen. In diesem Sinne sei auch das Gesetz über die Niederlassungstaxen vom 10. Dezember 1849 erlassen worden. Sollte früher oder später jedoch von einer weitem Ausdehnung der Bundesgesetzgebung über das Niederlassungswesen die Rede sein, so könne dieß nach seinem Dafürhalten nur dahingehend geschehen, daß die Freiheit der Niederlassung durch möglichste Nichtbelästigung derselben sowol seitens der Heimath, als seitens der Niederlassungsbehörden und durch möglichste Gleichhaltung der Niedergelassenen in Allem, was politische und rechtliche Stellung heiße, durchgreifend geschützt werde, damit der Schweizer überall im Vaterlande, wo er sich ansiedle, einen heimischen Boden finde, auf dem er nicht bloß „gewerben und gewirke“ könne, sondern sicher sei in Allem, was politisches Recht oder polizeiliche Behandlung, oder Schutz für Person und Besitz betreffe. Ein entgegengesetztes Vorgehen würde es als Bersündigung an der kräftigen Entwicklung des neuen Bundes, an der innigern Verbrüderung und lebendigern Einigung des Landes ansehen. Mit Zuversicht erwarte man deßhalb vortseilig, daß auch die zweite Linie des Gesuchs als unstatthaft von der Bundesversammlung werde abgelehnt werden. Im Fernern werde angenommen, daß in allen solchen Fällen, ehe sie an die Bundesversammlung gewiesen werden, ein bundesrätlicher Entscheid vorgehe.

In der bereits angeführten zweiten Vernehmlassung St. Gallens vom 27. Juni 1856 führt dieser h. Stand duplicando aus:

Die Regierung von Graubünden habe ihre erste Eingabe in der Replik wesentlich modifizirt; denn einmal wolle diese jetzt die in den beiden Linien gestellten Anträge „streng getrennt wissen“, und sodann stelle sie nicht mehr den Konfliktstreit als eine „Staatsrechtsfrage“ hin, während sie in der ersten Eingabe die heimathliche Jurisdiktion wesentlich aus dem Stand-

punkte ihrer „Zwekmäßigkeit“ behufs Wahrung der heimathlichen Gemeindeinteressen forderte.

Mit der von Graubünden gelieferten Interpretation der Bundesgesetze könne er sich nicht einverstanden erklären. Nirgends in der Bundesverfassung sei ein Veto zu finden, das einem Kanton verbiete, auch in Ehescheidungs- und Vormundschaftsachen den Niedergelassenen gleich dem Bürger zu behandeln. Hingegen sei dem Heimathskanton der Umfang seiner Kompetenz nur auf seinem eigenen Gebiete garantirt, und da bei der Niederlassung in einem andern Kanton mit dem Niedergelassenen der Vollgenuss aller Rechte eines Bürgers mit einer einzigen Ausnahme übergehe auf die anderweitige Niederlassung, so folge daraus unbestreitbar, daß die Heimath die Einsprache in die Regulirung dieser Rechte für die Dauer der Niederlassung verliere; damit stehen auch sämtliche Spezialbestimmungen der Bundesverfassung im Einklang. Artikel 3 garantire keine Souveränität mit Uebergreifen auf ein anderes Gebiet. Artikel 5 garantire allerdings den Bürgern ihre Rechte, aber einem Niedergelassenen wol nicht zur Ablehnung der Jurisdiktion des Niederlassungskantons, zumal in Justiz- und Polizeisachen. Wenn der Art. 41 ausdrücklich dem Niedergelassenen „alle Rechte“ des Bürgers sichere, und dabei nur eine einzige Ausnahme mache, so könne man derselben nicht eine zweite und dann noch eine dritte oder jede andere beliebige Ausnahme beifügen, sondern unter jenem Ausdruck alle Rechte müssen eben die sämtlichen nicht ausgenommen begriffen sein, unter welchen der zivilrechtliche und polizeiliche Schutz für Person und Familie wol obenan stehen. Zum Ueberflusse komme noch Art. 42 hinzu, der von den politischen Rechten am Wohnorte besonders spreche, also es noch klarer mache, daß unter dem Ausdruck alle Rechte im Art. 41 eben nicht bloß die politischen und die insbesondere angeführten Rechte verstanden seien. Auch der Umstand sei für die hier geführte Argumentation sprechend, daß die Ausübung dieser Rechte beim Bürger und Niedergelassenen die gleichen Bedingungen voraussetze. Artikel 43 schütze dem Niedergelassenen gegen jedes Binden, Nachjagen oder Verfolgen von Seite des Heimathskantons. Den Sinn des Art. 48 erkennen beide Regierungen darin, daß der Niederlassungskanton verpflichtet sei, den Niedergelassenen in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren dem Bürger gleich zu halten. Es entstehe aber die Frage, auf welche Rechtsmaterien sich diese Gleichheit erstreckte, und in dem Punkte mache sich die Regierung Graubündens einer zu großen Engherzigkeit schuldig, indem sie sich sogar vor den Konsequenzen ihrer eigenen Annahme scheue. Graubünden gebe nämlich zu, daß sich die erwähnte Bestimmung des Art. 48 auf denjenigen Komplex von Gesetzen beziehe, der für Bürger und Niedergelassene gleiche Anwendung finde; über diese Annahme hinaus komme es aber nicht, bleibe also auf kaum betretenem Wege stehen, und doch sei es unzweifelhaft, daß hieher alle die Gesetze gehören, welche das bürgerliche oder humane Zusammensein und das tägliche Leben beschlagen, die Gesetze namentlich, welche die persönlichen Rechte wie auch das Eigenthum schützen und für

Den sorgen, der zur Sorge für sich selbst nicht befähigt sei. Zivil- und Polizeigesetzgebung in ihrem ganzen Umfange gehören zweifellos hieher. Es sei die Redaktion fraglichen Artikels auch so klar gefaßt, daß hierüber kaum eine andere Annahme Platz finden könne. Hinsichtlich der von der jenfeitigen Behörde mit besonderm Nachdruck hervorgehobenen Statusfrage sei deren doppelte Seite wol aus einander zu halten. Alles das nämlich hange lediglich von der Gesetzgebung und Jurisdiktion des Heimathortes ab, was den status civitatis, d. h. das Orts- und Kantonsbürgerrecht selbst bilde, so weit dieß nicht durch die Bundesverfassung beschränkt sei. Jede Frage dagegen, die nicht mehr das Bürgerrecht selbst betreffe, die ins privatrechtliche Personenrecht gehöre, finde nicht mit Nothwendigkeit am Bürgerorte ihre Erledigung, sondern vielmehr am Orte der Seßhaftigkeit. Eben so müssen die Fragen über persönliche Selbstständigkeit oder Rechtsfähigkeit, sei es in politischer oder privatrechtlicher Hinsicht, vom Gesetze des Wohnorts abhängen. Auch die weitem Artikel 49, 50 und 53 stimmen mit dieser Ansicht überein; und wenn Art. 49 von der Vollziehbarkeit rechtskräftiger Zivilurtheile spreche, ohne die Bedingungen der Rechtskraft und der Kompetenz zur Erlassung der Urtheile näher festzusetzen, so liege darin nur eine scheinbare Schwierigkeit, die zudem durch die Bestimmungen der Artikel 41 und 45, namentlich aber 50 leicht gelöst werde, indem letzterer ausdrücklich besage: „Es gibt für persönliche Ansprachen keinen andern Gerichtsstand, als den des Wohnortes“, und der Ausdruck persönliche Ansprachen im weitesten Sinne zu verstehen sei.

Auf seine Argumentationen gestützt, die unzweifelhaft darthun: „mit der Niederlassung in einem andern Kanton übergehe der Schweizerbürger, als solcher, in Allem, was nicht das Bürgerrecht am Heimathorte selbst betreffe, namentlich aber in Allem, was privatrechtlicher oder polizeilicher oder politischer Natur sei, in die Jurisdiktion des Niederlassungskantons“ erwarte St. Gallen die Abweisung des in erster Linie von Graubünden gestellten Begehrens.

Mit dem in zweiter Linie gestellten Gesuche werde auf die Erlassung eines Gesetzes angetragen, dessen Nothwendigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit nicht einleuchte. — Wenn man auch dem Bunde das Recht einräumen müßte, nach dieser Seite hin Verordnungen zu erlassen, so könnte er im vorliegenden Falle doch nur mit größter Vorsicht von seiner Kompetenz Gebrauch machen, und wenn, so sei nach der Natur der Sache vollkommen Raum zum Zweifel da, ob eine derartige allgemein rechtliche Norm im Sinne Graubündens ausfallen würde, was jedenfalls nicht anzunehmen sei, wenn dabei der Sinn und Geist der Bundesverfassung zu Rathe gezogen werde, die doch wolle, daß die Schweizer ein Volk seien und eine nationale Entwicklung erhalten. Uebrigens sei die Regierung St. Gallens vollkommen der Ueberzeugung, daß die h. Bundesversammlung auch in dieses zweite Begehren Graubündens, als jedes sichhaltigen Grundes entbehrend, nicht eintreten werde. Sollte aber dennoch wider alles Erwarten auf das Gesuch eingetreten werden, und zwar in dem darin ausgesprochenen-

Stimme; so müßte sie ihre Verwahrung gegen ein solches Vorgehen nur wiederholen.

So weit die Darstellung der beiden Kantonsregierungen.

Indem wir zur Beurtheilung dieser entgegenstehenden Ansichten übergehen, halten wir es für zweckmäßig, die im ersten Gesuch Graubündens enthaltene Doppelfrage zu trennen, und die Vormundchaftsverhältnisse und Ehescheidungssachen besonders zu bezahlen.

a. Vormundchaftssachen.

Die Gesetzgebung der Kantone ist in dieser Rechtsmaterie, wie in mancher andern verschieden: Während die Einen unbedingt an dem staatsrechtlich richtigen Grundsatz festhalten, daß sich die Civil- und Polizeigewalt des Staates von Rechtes wegen auch auf die Mitbürger, welche sich im Lande aufhalten, und auf die im Lande liegenden Vermögensobjekte erstreckt — *quisquid est in territorio, est de territorio* — und somit die Rechtsfähigkeit einer Person, das Alter der Volljährigkeit, der Vormundschaft zc. nach den Gesetzen des Wohnortes sich richtet, nehmen die Andern einen ganz andern Standpunkt ein und behaupten, die Rechtsverhältnisse, welche den sogenannten Status einer Person beschlagen, werden durch die Gesetze des Heimathortes beherrscht, und so könne auch das Vormundchaftswesen nur durch die Gesetze des Heimathortes regulirt werden.

Diese letztere Ansicht beruht nicht auf dem gemeinen Recht, sondern ist eine Singularität, die sich vorzugsweise auf Konkordate stützt, was wol am Besten beweist, daß es nicht allgemeines Recht ist, sonst hätte es keines Konkordats bedurft. Ein solches Konkordat wurde unterm 15. Juli 1822 zwischen mehreren Kantonen abgeschlossen, welchem aber St. Gallen, und was bemerkt zu werden verdient, auch Graubünden nicht beigetreten ist. Die Erklärungen dieser Kantone lauteten folgendermaßen: „St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber immer bereit sein, heimathlichen Waisenbehörden seiner Niedergelassenen Kenntniß von dem Vermögenszustande ihrer unter Vormundschaft stehenden Mitbürger zugehen zu lassen, und überhaupt jedes mit den Gesetzen des Kantons St. Gallen verträgliche und billige Begehren in vormundtschaftlichen und Bevogtigungsangelegenheiten zu berücksichtigen.“

„Graubünden findet besonders den Art. 4 des Konkordats mit den Einrichtungen und Grundsätzen seines Kantons nicht vereinbar, wird jedoch sehr gerne allfälligen Wünschen, rüßsichtlich auf Mittheilung der vormundtschaftlichen Rechnungen und auf Anzeige der Vogtsbestellungen entsprechen.“

Auf Grund des Konkordats kann also St. Gallen nicht angehalten werden, den Territorialgrundsatz im Vormundchaftswesen aufzugeben, weil Konkordate nur für die kontrahirenden Theile maßgebend sind, nicht aber für Kantone, welche ihren Beitritt ausdrücklich versagt haben. Die Regierung von Graubünden beansprucht übrigens dieses auch nicht. Es fällt

daher die Frage, ob nach Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung das Konkordat vom 15. Juli 1822 maßgebend sei, bei vorwaltender Frage als irrelevant weg.

Man muß also ganz abgesehen von dem allegirten Konkordate die Frage prüfen, ob St. Gallen nicht berechtigt sei, bündnerische, im dortigen Kanton niedergelassene Angehörige vormundtschaftlich zu behandeln. Einen Anhaltspunkt zu dieser Prüfung muß vorzugsweise in den Bestimmungen der Bundesverfassung gesucht werden, welche auch von den streitenden Parteien in denjenigen Vorschriften angerufen wird, welche sie als einschlägig betrachten. Sehen wir die betreffenden Artikel etwas näher an.

Der Art. 3 erklärt die Kantone souverän, so weit die Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und reservirt ihnen ausdrücklich alle Rechte, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Die Kantone haben also das volle Recht, sich eine beliebige Gesetzgebung zu geben, in sofern keine Bestimmungen aufgestellt werden, welche mit Bundesvorschriften in Widerspruch kommen. In dieser Materie enthält aber die Bundesverfassung nichts, was das Recht der Kantone beschränkt, daher kann die Staatsgewalt exklusiv verfahren und Personen und Sachen innerhalb dem eigenen Gebiet ohne Ausnahme ihrer Botmäßigkeit unterwerfen. Diese Gränze darf sie aber nicht überschreiten, und könnte daher Vermögen eines bevormundeten Nichtbürgers, das außerhalb der Kantonsmarken liegt, keineswegs ihrer Verfügung unterwerfen. Der Art. 5 gewährleistet den Kantonen sowol ihre Souveränität inner den Schranken des Art. 3, als auch den Bürgern die verfassungsmäßigen Rechte. Wenn die Regierung von Graubünden glaubt, in diesem Artikel einen Anhaltspunkt zu finden, daß dortigen Bürgern das Recht vindizirt werden müsse, vor den einheimischen Behörden die Vormundtschaftsverhältnisse behandeln zu lassen, so übersteht sie den maßgebenden Gesichtspunkt, daß nämlich der Bürger durch seine Niederlassung in einem andern Kanton sich unter eine andere Jurisdiktion begeben hat, und somit das nämliche Hoheitsrecht gegenüber dieser Person oder Sache nur von diesem Kanton und nicht von zweien zugleich ausgeübt werden kann.

Art. 41 will, daß der Bürger und der Niedergelassene gleich behandelt werden. Daraus folgt nun allerdings nicht mit Nothwendigkeit, daß ein Kanton einem Niedergelassenen auch den vormundtschaftlichen Schutz müsse angedeihen lassen, sondern er kann sich dieser Sorge zu Gunsten des Heimathskantons begeben, wie es von Seite mehrerer Kantone in Folge gegenseitiger Uebereinkunft geschieht, widrigensfalls tritt der Niedergelassene wie in die Rechte, so auch in die Pflichten des eigenen Bürgers ein, das heißt, er hat sich der Gesetzgebung des Niederlassungskantons zu unterwerfen.

Art. 42 und 43 scheinen uns in keinem sachbezüglichen Zusammenhang mit der zu entscheidenden Frage zu stehen, daher wir es nicht nöthig erachten, auf die aus diesen Artikeln für und gegen abgeleiteten Folgerungen näher einzutreten. Auf den Art. 48 kann man sich nicht be-

rufen, weil es sich hier um eine Kompetenzfrage handelt, obiger Artikel aber die Kompetenz des Kantons immer voraussetzt. St. Gallen braucht sich übrigens auf diesen Artikel nicht zu berufen, weil sein Standpunkt, der territoriale, gemäß Art. 3 die Regel bildet und so lange zu Recht besteht, als nicht Beschränkungen von Seite des Bundes nachgewiesen werden können. Da nun der Art. 48 weder nach seinem Zweck, noch seinem Inhalt sich mit Kompetenzfragen befaßt, so ist er für den vorliegenden Gegenstand durchaus indifferent; er beschränkt die Kantone nur in so weit, als er sie verpflichtet, in den Fällen, wo er zur Ausübung der Jurisdiktion auf Bürger anderer Kantone kompetent ist, nicht Ausnahmsgesetze auf sie anzuwenden.

Art. 53 endlich wird jedenfalls mit Unrecht von der Regierung von Graubünden angerufen. Derselbe erklärt nur die Ausnahmsgerichte als unzulässig, in welche Klasse aber die Behörden nicht gehören, die durch die Verfassung oder Gesetzgebung der Kantone für die Behandlung der Vormundschafsfälle aufgestellt sind.

Aus diesen Betrachtungen geht für uns die Ansicht hervor, es sei durchaus kein wesentlicher Anhaltspunkt vorhanden, den Kanton St. Gallen anzuhalten, auf sein seit langer Zeit ausgeübtes Recht der Unterwerfung der Niedergelassenen unter seine Vormundschafsgewalt zu verzichten.

Dürfen wir uns, abgesehen vom bundesrechtlichen Standpunkt, noch eine Bemerkung über die Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit des einen oder andern Systems erlauben, so glauben wir, daß für Kantone, welche viel Handel und Verkehr, und in Folge dessen auch eine starke Niederlassung auf ihrem Staatsgebiete haben, der Grundsatz der Zuständigkeit des Wohnorts viele Vorzüge hat. Bezüglich anderer Kantone, wo die berührten Verhältnisse nicht vorhanden sind, mag das forum originis vollkommen genügen und sogar zweckmäßiger sein.

b. Ehescheidungsfachen.

Es mag auf den ersten Blick viel bedenklicher scheinen, auch die Klagen auf Ehescheidung durch die Behörden des Wohnortes entscheiden zu lassen. Bei näherer Prüfung zeigt sich aber, daß eben so gut, oder eben so wenig wie bei der Vormundschaft das forum domicilii zulässig ist. Ein unterm 6. Juli 1821 unter der Mehrheit der Kantone abgeschlossenes Konkordat bestimmt, daß in Fällen von gänzlicher Ehescheidung oder zeitweiser Trennung zwischen schweizerischen Niedergelassenen, und auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sonderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten die kompetente richterliche Behörde des Heimathkantons des betreffenden Ehemannes zu entscheiden habe. Graubünden ist diesem Konkordat beigetreten, St. Gallen aber demselben, in konsequenter Festhaltung seines Territorialprinzips, fern geblieben, indem es glaubte, die Aufstellung des Richters vom Wohnort würde dem Ansehen einer jeden Landesobrigkeit besser zusagen.

Wir begegnen also hier ganz der gleichen Rechtsfrage, wie beim Vormundschafswesen. Das Konkordat beweist, daß das aufgestellte Prinzip nicht gemeines Recht für alle Kantone ist, sondern daß diejenigen, die nicht beigetreten sind, ihre eigene Gesetzgebung anwenden können, und auch immer angewendet haben. Man muß aber wol unterscheiden zwischen Eingehung einer Ehe und der Ehescheidung. Obwol in ganz strenger Durchführung der Konsequenzen des gemeinen Rechtes selbst die Schließung einer Ehe den Gesetzen des Wohnstaates unter Uebernahme der Folgentragung unterworfen sein würde, so haben doch sämtliche Kantone stetsfort an dem Grundsatz festgehalten, daß dieselbe von der Bewilligung der heimathlichen Behörden abhängen soll. Es ist dieses bei unsern bürgerlichen Verhältnissen auch ganz natürlich. Durch die Ehe erhält die Frau den Namen und das Bürgerrecht des Mannes, eben so die aus der Ehe entspringende Kinder; sie treten in die engen Verhältnisse, welche das Heimathrecht begründet. Daher ist es auch ganz richtig, daß alles, was dieses Heimathrecht selbst bildet, begründet oder auflöst, von der Jurisdiktion des Heimathortes abhängt. Durch die Ehescheidung wird aber das Verhältniß des heimathlichen Verbandes nicht berührt, sondern nur persönliche Verhältnisse zwischen den Eltern unter sich und den Kindern gegenüber, gleich wie ökonomische Fragen, z. B. über Unterstützung, also alles Fragen, welche mit dem Status civitatis nichts gemein haben, und wie die Vormundschafsfachen in's privatrechtliche Personenrecht oder in das Gebiet der Polizei gehören. Es finden daher auch die oben gemachten Erörterungen und Schlussfolgerungen hier ihre volle Anwendung, daß nämlich Statusfragen im weitern Sinne nicht nothwendig unter die Jurisdiktion der heimathlichen Behörden gehören.

In nahem Zusammenhang mit dem ersten Gesuche Graubündens steht das in zweiter Linie gestellte Verlangen, es möchte der in den angeführten Konkordaten aufgestellte Grundsatz der Zuständigkeit der Heimathbehörden in Ehescheidungs- und Vormundschafsverhältnissen für die ganze Eidgenossenschaft zum Gesetze erhoben werden. Die Art und Weise, wie die Regierung von Graubünden ihre ganze Argumentation führt, läßt durchblicken, daß es ihr nicht so fast um die bloße Anwendung einer bestehenden Bundesvorschrift zu thun ist, sondern daß sie vielmehr die Lösung einer staatsrechtlichen Frage auf grundsätzliche Weise wünscht, welche zwar in Konkordaten, denen aber mehrere Kantone nicht beigetreten sind, geregelt ist, nicht aber durch die Bundesverfassung, welche mehr negative als positive Anhaltspunkte bietet.

Es entsteht nun vor Allem die Frage, ob die Bundesbehörden kompetent seien, ein solches Gesetz zu erlassen. — Wir möchten diese Frage eher verneinen, weil die Bundesverfassung zu wenig Anhaltspunkte bietet, um sie bejahen zu können. Der schon erwähnte Art. 3 erklärt die Kantone für souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. In den folgenden Artikeln sind dann die Beschränkungen angeführt, wo den Kantonen ihre Hoheitsrechte zu Gunsten des Bundes

beschnitten sind; aber nirgends findet sich eine Bestimmung, daß der Bund zur Regelung der internationalen Jurisdiktions-Angelegenheiten berufen sei. Eine solche oder ähnliche Vorschrift würde aber in der Verfassung eine Stelle gefunden haben, wenn man in dieser Materie die Autonomie der Kantone unter die Bundeshoheit hätte stellen wollen. Hat doch die Bundesverfassung in andern Punkten Vorschriften aufgestellt, welche auch nur durch Konkordate geregelt waren, z. B. über die freie Niederlassung, das Forum für persönliche Ansprachen u. s. w. Aber abgesehen von der Kompetenzfrage, vermögen wir die Wünschbarkeit und Nothwendigkeit zu einer Maßregel von dieser tief umgreifenden Bedeutung nicht einzusehen. Es gibt noch eine ganze Menge anderer Fragen, bei welchen die Kantone von verschiedenen Grundansichten ausgehen, z. B. bei der Testirungsfähigkeit und den Erbrechtsverhältnissen u. s. w. Da die Schweiz ein Bundesstaat mit bestimmter Abgränzung der Bundes- und Kantonalautorität ist, so werden solche Ungleichheiten nicht zu vermeiden sein; denn die Rechtsanschauungen und Bedürfnisse in den einzelnen Kantonen sind eben verschieden. So lange dadurch der Zweck des Bundes (Art. 2) nicht Schaden leidet, ist dieser von keiner nachtheiligen Wirkung. Uebrigens sind die Anstände nicht häufig, was aus dem Umstande hervorgeht, daß seit dem Bestande der Bundesverfassung zwei einzige Konflikte zur Kenntniß der Bundesbehörden gelangt sind. Lasse man daher die Kantone auch ferner in diesen Materien frei gewähren: es ist weit besser, als durch Diktate von Oben alles nach einem Maße regeln zu wollen.

Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme folgenden Schlußantrages:

Es sei auf das doppelte Gesuch der Regierung von Graubünden nicht weiter einzutreten.

Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlasse die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. Juni 1859.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schöpf.**

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Konflikt zwischen St. Gallen und Graubünden, betreffend den Gerichtsstand in Vormundschafts- und Ehescheidungssachen. (Vom 30. Juni 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1859
Date	
Data	
Seite	133-147
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 801

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.